



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



Satzung
über den Zugang von Studierenden der Medizin
zur Ausbildung im Praktischen Jahr
an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Vom 11. Februar 2019

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 59 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

(1) ¹Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die das Praktische Jahr gemäß § 3 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl I S. 2405) in der jeweils geltenden Fassung an der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) beginnen. ²Die Ausbildung im Praktischen Jahr wird für alle Ausbildungsabschnitte (Tertiale) am Klinikum der LMU, an den Akademischen Lehrkrankenhäusern der LMU oder in geeigneten ärztlichen Lehrpraxen bzw. anderen geeigneten Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung (Ausbildungsstätten) nach den Maßgaben dieser Satzung in Verbindung mit § 3 ÄAppO durchgeführt.

(2) ¹An der LMU immatrikulierte Studierende können Tertiale an einer ausländischen Universität oder einem dieser Universität zugeordneten Lehrkrankenhaus ableisten, sofern eine gleichwertige Ausbildung gewährleistet ist. ²Höchstens eines dieser Tertiale kann in zwei Teilabschnitte von jeweils acht Wochen aufgeteilt werden, sofern diese beiden Abschnitte nicht durch Urlaub oder andere Fehlzeiten verkürzt werden. ³Über die Anerkennung entscheidet das Landesprüfungsamt für Humanmedizin und Pharmazie.

(3) Die Studierenden können das Praktische Jahr erst dann beginnen, wenn sie ein Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung vorlegen und die Voraussetzungen der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München in der jeweils geltenden Fassung erfüllt haben.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die bisher an anderen Universitäten oder gleichwertigen Hochschulen aus dem Inland oder Ausland studiert haben, können sich für das gesamte Praktische Jahr an der LMU immatrikulieren, wenn sie die Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllen oder wenn ihre an einer anderen Hochschule erbrachten Leistungen als äquivalent anerkannt wurden.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht an der LMU immatrikuliert sind, dürfen bis zu drei Tertiale an der LMU absolvieren, sofern genügend Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, wenn sie die Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllen oder wenn ihre an einer anderen Hochschule erbrachten Leistungen als äquivalent anerkannt wurden.

(6) ¹Die Universität erstellt einen Ausbildungsplan (Logbuch), nach dem die Ausbildung durchzuführen ist. ²Die Logbücher werden allen Studierenden durch das Studiendekanat in Papierform oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

§ 2

(1) ¹Das Praktische Jahr an der LMU beginnt nach § 3 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Mai und November. ²Die genauen Termine werden rechtzeitig vom Studiendekanat bekannt gegeben.

(2) Die Arbeitszeit im Praktischen Jahr beträgt wöchentlich 40 Stunden.

(3) ¹Es können im gesamten Zeitraum des Praktischen Jahres 30 Ausbildungstage als Fehlzeit angerechnet werden, davon bis zu insgesamt 20 innerhalb eines Tertials. ²§ 3 Abs. 3 Satz 2 ÄAppO bleibt unberührt.

(4) ¹Es können Nachtdienste geleistet werden. ²Dabei muss jedoch eine unmittelbare Kompensation der Überstunden durch Freizeitausgleich im Verhältnis von mindestens 1:1 sichergestellt werden. ³Andere Überstunden können akkumuliert und am Ende des Tertials in Form von Freizeit ausgeglichen werden.

(5) ¹Die Ausbildung kann in Teilzeit mit 50 oder 75 Prozent der wöchentlichen Ausbildungszeit absolviert werden. ²Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend. ³Im Rahmen einer derartigen Ausbildung in Teilzeit können die 30 Fehltage gemäß Abs. 3 wie folgt in Anspruch genommen werden:

- ein Ausbildungstag mit planmäßig 4 Stunden gilt als 0,5 Fehltag;
- ein Ausbildungstag mit planmäßig 6 Stunden gilt als 0,75 Fehltag;
- ein Ausbildungstag mit planmäßig 8 Stunden gilt als 1 Fehltag.

§ 3

(1) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen zum Praktischen Jahr und die Verteilung der Ausbildungsplätze obliegen ausschließlich dem Studiendekanat.

(2) ¹Für den Eintritt in das Praktische Jahr ist eine rechtzeitige Anmeldung im Online-Portal www.pj-portal.de notwendig. ²Die genauen Anmeldefristen werden rechtzeitig vom Studiendekanat bekannt gegeben.

(3) ¹Nach fristgerechter Anmeldung im Online-Portal erhalten die an der LMU immatrikulierten Studierenden in einem Losverfahren jeweils einen individuellen Termin für die verbindliche Buchung der verfügbaren Ausbildungsplätze am Klinikum der LMU und an den Lehrkrankenhäusern und Lehrpraxen der LMU. ²Die einzelnen Ausbildungsstätten und die Zahl der dort vorhandenen Ausbildungsplätze einschließlich der Wahlfächer ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung

(4) ¹An der LMU immatrikulierte Bewerberinnen und Bewerber mit amtlich festgestellter Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach Teil 2 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches, an der LMU immatrikulierte Bewerberinnen und Bewerber, die elterliche Sorge gemäß § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausüben, sowie an der LMU immatrikulierte Bewerberinnen und Bewerber, für die eine Zuweisung an eine Ausbildungsstätte außerhalb ihrer Wahl eine unzumutbare soziale Härte darstellen würde, werden bei der Verteilung der Ausbildungsplätze bevorzugt. ²Entsprechende Gründe sind fristgerecht gegenüber dem Studiendekanat darzulegen und mit geeigneten Unterlagen glaubhaft zu machen; die genauen Fristen werden rechtzeitig vom Studiendekanat bekannt gegeben. ³Die Entscheidung über das Vorliegen einer unzumutbaren Härte obliegt einer Kommission der Medizinischen Fakultät gemäß § 6. ⁴Reichen die Ausbildungsplätze an den von diesen Bewerberinnen und Bewerbern gewählten Ausbildungsstätten nicht aus, so entscheidet die Kommission über die Zuteilung der Ausbildungsplätze innerhalb dieses Bewerberkreises.

(5) ¹Für eine begrenzte Anzahl von Ausbildungsplätzen kann für an der LMU immatrikulierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Rechtsanspruch ein fachspezifisches Auswahlverfahren angeboten werden. ²Die Unterlagen für eine fachspezifische Bewerbung sind beim Studiendekanat zur Genehmigung einzureichen. ³Die Fristen für diese Bewerbungen werden vom Studiendekanat bekannt gegeben.

(6) ¹Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 1 Abs. 5 können nach Verteilung der Buchungstermine für die an der LMU immatrikulierten Studierenden frei gebliebene Ausbildungsplätze buchen. ²Nach der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen durch ihre Heimatuniversität erhalten sie in einem Losverfahren jeweils einen individuellen Termin für die verbindliche Buchung der verfügbaren Ausbildungsplätze am Klinikum der LMU und an den Lehrkrankenhäusern und Lehrpraxen der LMU.

(7) ¹Spätestens fünf Wochen vor Beginn eines Tertials werden gegebenenfalls neue Termine für die Buchung von frei gewordenen Ausbildungsplätzen über das Online-Portal vergeben. ²Dabei werden zuerst Bewerberinnen und Bewerber nach Abs. 4, dann an der LMU immatrikulierte Studierende nach § 1 Abs. 2, dann Bewerberinnen und Bewerber nach § 1 Abs. 4 und schließlich Bewerberinnen und Bewerber nach § 1 Abs. 5 berücksichtigt.

§ 4

¹Übersteigt die Zahl der berechtigten Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der vorhandenen Ausbildungsplätze und kann daher eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht mehr gewährleistet werden, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. ²Die Auswahl erfolgt durch Entscheidung der Studiendekanin (2. Studienabschnitt) oder des Studiendekans (2. Studienabschnitt) nach der Notwendigkeit der Ableistung des Praktischen Jahres im Hinblick auf den Studienfortschritt und, wenn in dieser Hinsicht gleiche Voraussetzungen gegeben sind, durch Los.

§ 5

(1) Nach Buchung der Ausbildungsplätze wird geprüft, ob die Studierenden die Zugangsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 3 erfüllen.

(2) ¹Eine Vergabe oder ein Tausch von Ausbildungsplätzen außerhalb des festgelegten Verfahrens ist nicht zulässig. ²Änderungswünsche können vom Studiendekanat berücksichtigt werden.

(3) Studierenden, die ein Tertial nicht an der ihnen zugewiesenen Ausbildungsstätte absolvieren, kann grundsätzlich keine ordnungsgemäße Ableistung des Praktischen Jahres bestätigt werden.

§ 6

¹Im Fach Chirurgie kann in den Kliniken der LMU auch das chirurgische Spezialfach Herzchirurgie, das nicht mit dem gewählten Fachgebiet im Sinn von § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ÄAppO übereinstimmen darf, mit herangezogen werden. ²Jede Studentin und jeder Student, die oder der zunächst im Verfahren gemäß § 5 einen Ausbildungsplatz im chirurgischen Spezialfach Herzchirurgie erhalten hat, muss nach acht Wochen weitere acht Wochen im allgemeinen Fach Chirurgie absolvieren.

§ 7

¹Für Entscheidungen gemäß § 3 Abs. 4 beruft die Studiendekanin (2. Studienabschnitt) oder der Studiendekan (2. Studienabschnitt) eine vom Fakultätsrat ernannte Kommission ein, der fünf Vertreterinnen und Vertreter der Professorinnen und Professoren, zwei Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden angehören. ²Die Frauenbeauftragte der Medizinischen Fakultät wirkt beratend in der Kommission mit.

§ 8

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über den Zugang von Studierenden der Medizin zur Ausbildung im Praktischen Jahr an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 7. Mai 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. November 2018, außer Kraft.

Anlage PJ-Ausbildungsplätze

Die Ziffern in den Spalten der Wahlfächer bezeichnen folgende Fächer:

- 1 = Allgemeinmedizin
- 2 = Anästhesie (und operative Intensivmedizin)
- 3 = Arbeits- und Sozialmedizin
- 4 = Augenheilkunde
- 5 = Dermatologie
- 6 = Frauenheilkunde/Gynäkologie (Geburtshilfe)
- 7 = HNO
- 8 = Kinderchirurgie
- 9 = Kinderheilkunde/Pädiatrie
- 10 = Kinder- und Jugendpsychiatrie
- 11 = Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie
- 12 = Neurochirurgie
- 13 = Neurologie
- 14 = Neuropathologie
- 15 = Nuklearmedizin
- 16 = Orthopädie
- 17 = Palliativmedizin
- 18 = Klinische Pathologie
- 19 = Plastische Chirurgie
- 20 = Physikalische und Rehabilitative Medizin
- 21 = Psychiatrie
- 22 = Radiologie
- 23 = Strahlentherapie und Radioonkologie
- 24 = Urologie
- 25 = Laboratoriumsmedizin
- 26 = Psychosomatik
- 27 = Rechtsmedizin

PJ-Ausbildungsplätze in Einrichtungen der Medizinischen Fakultät der LMU

PJ-Einrichtungen der Medizinischen Fakultät	Fach Innere Medizin	Fach Chirurgie ¹		Wahlfächer																								Insgesamt				
	Innere Medizin	Herzchirurgie	Allgemeinchirurgie	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24		25	26	27	
Klinikum der LMU	96	(4)	50		32	1	20	20	16	8	3	12	6	2	8	16	2	2	16	2	4	2	4	16	62	4	6	2			1	417
	96	54		267																								417				

(1) Die Ausbildung im Fach Chirurgie dauert 16 Wochen. Studierende, die das chirurgische Spezialfach Herzchirurgie mit heranziehen, müssen nach 8 Wochen weitere 8 Wochen im Fach Allgemeinchirurgie absolvieren. Alle anderen Studierenden absolvieren 16 Wochen im Fach Allgemeinchirurgie.

	Lehrkrankenhäuser	Fach Innere Medizin	Fach Chirurgie		Wahlfächer																							Insgesamt						
		Innere Medizin	Herz-chirurgie	Allgemein-chirurgie	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23		24	25	26	27		
40	München Klinik Harlaching	8		8		2				2			2				4					1							3					30
41	München Klinik Neuperlach	24		16						4																							44	
42	München Klinik Schwabing	26		24					4																								54	

Insgesamt 1 - 42	238	0	205	0	53	0	8	12	41	13	3	53	7	0	0	28	0	0	7	0	1	0	0	35	11	0	18	0	10	0	743
------------------	-----	---	-----	---	----	---	---	----	----	----	---	----	---	---	---	----	---	---	---	---	---	---	---	----	----	---	----	---	----	---	-----

238	205	300																							743
-----	-----	-----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	-----

Zusammenfassung

	Fach Innere Medizin	Fach Chirurgie		Wahlfächer																								Insgesamt			
	Innere Medizin	Herzchirurgie	Allgemeinchirurgie	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24		25	26	27
Insgesamt 1 - 38 (PJ-Einrichtungen der Medizinischen Fakultät)	96	(4)	50	0	32	1	20	20	16	8	3	12	6	2	8	16	2	2	16	2	4	2	4	16	62	4	6	2	0	1	417
Insgesamt 1 - 42 (Lehrkrankenhäuser)	238		205	0	53	0	8	12	41	13	3	53	7	0	0	28	0	0	7	0	1	0	0	35	11	0	18	0	10	0	743
Insgesamt 1 - 36 (Lehrpraxen Allgemeinmedizin)	0		0	37	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	37

Gesamt	334	(4)	255	37	85	1	28	32	57	21	6	65	13	2	8	44	2	2	23	2	5	2	4	51	73	4	24	2	10	1	1.197
--------	-----	-----	-----	----	----	---	----	----	----	----	---	----	----	---	---	----	---	---	----	---	---	---	---	----	----	---	----	---	----	---	-------

	334		259	604																								1.197
--	-----	--	-----	-----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	-------

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 7. Februar 2019 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 11. Februar 2019.

München, den 11. Februar 2019

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 12. Februar 2019 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12. Februar 2019 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Februar 2019.